

Az.: 2 O 107/23



## Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte JURAPORT, Eckernförder Straße 56, 24768 Rendsburg

gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ochsenfeld + Coll., Bahnhofsallee 9, 31134 Hildesheim

hat das Landgericht Potsdam - 2. Zivilkammer - durch



Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.07.2024 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 11.500,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt vom Beklagten Auskunft und Schadensersatz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Der Kläger ist Mieter einer Eigentumswohnung. Der Beklagte ist der Hausverwalter der Eigentümerin.

Der Kläger forderte den Beklagten mit Schreiben vom 15.12.2021 (Anlage K1) auf, ihm nach Art. 15 DSGVO Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten des Klägers zu erteilen.

Der Beklagte ließ dem Kläger durch Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 13.01.2022 (Anlage K2) eine neunseitige Auskunft erteilen. Darin ließ der Beklagte dem Kläger mitteilen, dass er das Geschlecht, den Vornamen, den Nachnamen und die Anschrift des Klägers gespeichert habe und verarbeite. Darüber hinaus enthält das Schreiben zahlreiche weitere Angaben, insbesondere über die Art der Datenspeicherung, den Zweck der Datenverarbeitung und mögliche Datenempfänger im Rahmen der Datenverarbeitung.

Der Kläger monierte die Auskunft mit Schreiben vom 18.01.2022 (Anlage K3) aus nicht ausreichend. Sein Auskunftsanspruch umfasse *„auch alle internen Dokumente wie auch jegliche Konversation mit Dritten“*. Im Übrigen sei ihm das Auskunftsschreiben vom 13.01.2022 erst am 17.01.2022, mithin außerhalb der Monatsfrist nach Art. 12 Abs. 3 und 4 DSGVO, zugegangen. Der Kläger forderte den Beklagten auf, ihm bis zum 03.02.2022 eine *„vollumfängliche Auskunft“* zukommen zu lassen.

Nachdem eine Antwort des Beklagten ausgeblieben war, ließ der Kläger den Beklagten am 01.02.2023 (Anlage K4) – nunmehr durch Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten – erneut zur Erteilung der Auskunft bis zum 01.03.2023 auffordern, wobei der Beklagte auch *„Kopien der bei ihm gespeicherten Unterlagen“* übersenden solle. Ferner ließ der Kläger den Beklagten die Zahlung eines Schmerzensgeldes von 500,00 € pro Monat der verspäteten Auskunftserteilung – für die Zeit bis 13.01.2022 zusammen 6.000,00 € – auffordern.

Für den genauen Inhalt der Anlage K1 bis K4 wird auf die Gerichtsakte (Anlagenheft Kläger) Bezug genommen.

Der Kläger ist der Auffassung, der Beklagte habe den Auskunftsanspruch durch das Anwalts-

schreiben vom 13.01.2022 noch nicht erfüllt, weil er, der Beklagte, keine „Kopien der Dokumente“ übersandt habe. Zu einer Konkretisierung, Kopien welcher Art von Dokumenten begehrt werde, sei er, der Kläger, nicht verpflichtet, da er gar nicht wissen könne, welche Dokumente mit personenbezogenen Daten der Beklagte besitzt.

Der Kläger ist ferner der Auffassung, er habe durch die bisher nur unvollständige Auskunftserteilung einen immateriellen Schaden erlitten, weil er um seine Rechte und Freiheiten gebracht und daran gehindert worden sei, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren. Der Schaden sei pauschal mit 500,00 € pro Monat zu bemessen.

Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

1. dem Kläger eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand seiner Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen,
2. an den Kläger 11.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten auf 6.000,00 € über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 02.03.2023 zu zahlen und
3. an den Kläger vorgerichtliche Kosten in Höhe von 953,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, er habe den Auskunftsanspruch des Klägers durch das Antwortschreiben vom 13.01.2022 erfüllt.

Das Gericht hat die Parteien persönlich angehört.

Dabei hat der Kläger angegeben, dass es ihm mit seinem Klageantrag zu 1. darum gehe, die personenbezogenen Daten in den Abrechnungsunterlagen zu den Nebenkostenabrechnungen zu seiner Mietwohnung zu erhalten. Er habe sich mit dem Anliegen, die Abrechnungsunterlagen zu erhalten, zunächst an die Vermieterin gewandt. Diese habe ihm mit Antwortschreiben mitgeteilt, dass er sich an den Beklagten als den verantwortlichen Hausverwalter wenden solle. Er, der Kläger, meint, ein Anspruch des Mieters auf die Abrechnungsbelege ergebe sich auch auf der Grundlage von Art. 15 DSGVO.

Der Beklagte hat bei seiner Anhörung angegeben, über keine Abrechnungsbelege zu den Betriebskostenabrechnungen zu verfügen. Er erhalte die Abrechnungen von der ISTA in Papierform

und reiche sie in Papierform an die Vermieterin weiter, die die Betriebskostenabrechnung gegenüber dem Kläger vornehme. Er speichere auch keine Kopien der Abrechnungen der ISTA. Die ISTA werde mit der Abrechnung auch nicht von ihm, sondern unmittelbar von der Vermieterin beauftragt.

Für die Details der persönlichen Einlassungen der Parteien wird auf das Protokoll vom 15.07.2024 (Bl. 28 ff. d.A.) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Auskunftserteilung, weil ein entsprechender Anspruch bereits durch Erfüllung gem. § 362 BGB erloschen ist.

a)

Nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet. Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und bestimmte weitere Informationen. Gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO stellt der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Dabei bezieht sich der Begriff der „Kopie“ in Art. 15 Abs. 3 DSGVO jedoch nicht auf ein Dokument als solches, sondern auf die personenbezogenen Daten, die es enthält. Die „Kopie“ muss daher alle personenbezogenen Daten enthalten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, nicht jedoch ein Originaldokument bildlich wiedergeben. Ein Anspruch auf eine Reproduktion von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken kommt nur dann in Betracht, wenn die Kontextualisierung der verarbeiteten Daten erforderlich ist, um ihre Verständlichkeit zu gewährleisten und der betroffenen Person die wirksame Ausübung ihrer Rechte zu gewährleisten (vgl. *BGH*, Ur. v. 06.02.2024 – VI ZR 15/23 – *Juris*, Rn. 10).

b)

Den so beschriebenen Auskunftsanspruch hat der Beklagte jedoch mit dem Anwaltsschreiben

vom 13.01.2022 bereits erfüllt.

(1)

Erfüllt im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Allein der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die – ggf. konkludente – Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist. Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt demnach voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Daran fehlt es beispielsweise dann, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrigerweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberechtigte eine Ergänzung der Auskunft verlangen (vgl. *BGH*, Urt. v. 15.06.2021 – VI ZR 576/19 – *Juris*, Rn. 19 f., m.w.N.; dem folgend z.B. jüngst *OLG München*, Urt. v. 24.04.2024 – 34 U 2306/23 e – *Juris*, Rn. 44; *OLG Dresden*, Urt. v. 16.04.2024 – 4 U 213/24 – *Juris*, Rn. 75; *OLG Düsseldorf*, Urt. v. 09.03.2023 – 16 U 154/21 – *Juris*, Rn. 29). Soll eine erteilte Auskunft nach dem erklärten Willen des Auskunftsverpflichteten das Auskunftsbegehren jedoch vollständig abdecken, schuldet der Auskunftsverpflichtete keinen Beweis der damit aufgestellten Behauptung, über keine weiteren personenbezogenen Daten des Auskunftsberechtigten zu verfügen. Vielmehr bleibt dem Auskunftsberechtigten, falls er die Auskunft für unvollständig oder sonst unrichtig hält, nur der Weg, einen ggf. bestehenden Anspruch auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit der Auskunft geltend zu machen.

(2)

Gemessen daran ist hier Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs eingetreten. Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger – worauf sein Auskunftsantrag wörtlich gerichtet ist – eine Kopie der personenbezogenen Daten oder – was der Inhalt der persönlichen Anhörung des Klägers nahelegt – eine Kopie der Dokumente des Beklagten verlangt, die personenbezogene Daten des Klägers enthalten (zu dieser Differenzierung vgl. *BGH*, Urt. v. 05.03.2024 – VI ZR 330/21 – *Juris*, Rn.

19), begehrt, denn eine Kopie der gespeicherten personenbezogenen Daten hat der Beklagte dem Kläger erteilt, zu etwaigen Dokumenten, die personenbezogene Daten des Klägers enthalten (insbesondere Abrechnungsbelege zu Betriebskostenabrechnungen) hat sich der Beklagte im Verhandlungstermin dahingehend erklärt, dass er solche Dokumente gar nicht besitzt, womit sich die Frage, ob sich aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO ein Anspruch auf Kopien solcher Dokumente ergeben kann, gar nicht entscheidungserheblich stellt.

Das anwaltliche Antwortschreiben des Beklagten vom 13.01.2022 enthält unter Ziff. 2 die Erklärung, dass personenbezogene Daten des Klägers digital durch Führen einer elektronischen Akte gespeichert und bearbeitet werden und daneben keine analoge Akte geführt wird. Unter Ziff. 3 ist die Erklärung enthalten, welche bestimmten personenbezogenen Daten des Klägers, nämlich das Geschlecht, der Vorname, der Nachname und die Anschrift des Klägers, mit welchem konkreten Inhalt gespeichert sind. Insofern enthält Ziff. 3 eine „Kopie“ der personenbezogenen Daten i.S.d. Art. 15 Abs. 3 DSGVO. Ferner sind auch Angaben über weiteren Datenkategorien enthalten, von denen der Beklagte mitteilt, sie nicht gespeichert haben. Der Inhalt des Schreibens lässt keinen Zweifel daran, dass der Beklagte eine vollständige Auskunft erteilen wollte und meinte, dies mit dem Schreiben auch getan zu haben.

Die Auskunft war auch nicht deshalb unvollständig, weil der Beklagte nicht ausdrücklich mitgeteilt hat, insbesondere keine Unterlagen zu Betriebskostenabrechnungen mit personenbezogenen Daten des Klägers zu besitzen. Zwar ist der Auskunftsschuldner – worauf der Kläger zutreffend hinweist – von sich aus verpflichtet, alle gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten mitzuteilen, ohne dass der Auskunftsgläubiger konkrete Kategorien von Daten benennen muss. Der Auskunftsschuldner ist von sich aus jedoch nicht verpflichtet, zu allen potentiell für eine Auskunft in Betracht kommenden Dokumenten ausdrücklich negativ zu erklären, dass er solche Dokumente gar nicht besitzt. Etwas anderes gilt, wenn der Auskunftsgläubiger ausdrücklich nach bestimmten Dokumenten fragt. Dies war vorliegend jedoch gerade nicht der Fall, denn der Kläger hat die Auskunft des Beklagten nur mit abstrakten Rechtsausführungen zu einem angeblichen Anspruch auf Kopien der Korrespondenz des Beklagten mit Dritten moniert, obwohl es ihm – wie er erst im Verhandlungstermin klargestellt hat – von Anfang an darum ging, Kopien von Betriebskostenabrechnungsunterlagen zu erhalten.

Zu dem Verlangen von Kopien der Betriebskostenabrechnungsunterlagen hat sich der Beklagte unmittelbar im Verhandlungstermin dahingehend erklärt, dass er solche Dokumente nicht besitze und seine Auskunft vom 13.01.2022 damit auch insofern vollständig sei. Mithin kann offen bleiben, ob der Auskunftsanspruch aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO überhaupt einen Anspruch auf Herausgabe von Kopien von Abrechnungsbelegen umfasst. Entgegen der Auffassung des Klägers muss der Beklagte nach dem oben dargestellten Maßstab nicht den Negativbeweis erbringen, dass er solche Dokumente tatsächlich nicht besitzt, denn der Auskunftsanspruch ist auch mit einer negativen Mitteilung erfüllt, selbst wenn der Auskunftsgläubiger diese für unzutreffend hält.

Ein Anspruch auf Herausgabe von Kopien von Abrechnungsbelegen ergibt sich auch nicht daraus, dass der Beklagte die vom Kläger begehrten Abrechnungsunterlagen nach seiner Einlassung im Verhandlungstermin ggf. von der ISTA anfordern könnte. Eine Verpflichtung des Beklagten zur Anforderung der Belege im Rahmen des Art. 15 DSGVO könnte nur dann in Betracht kommen, wenn die ISTA Auftragsverarbeiter des Beklagten i.S.d. Art. 28 DSGVO wäre. Der Kläger hat jedoch keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergeben würde, dass die ISTA Auftragsverarbeiter des Beklagten sein könnte. Vielmehr hat der Beklagte im Verhandlungstermin unwidersprochen angegeben, dass die ISTA nicht von ihm, sondern unmittelbar von der Vermieterin beauftragt werde und die ISTA Abrechnung dementsprechend im Auftrag der Vermieterin erstelle, woraus sich allenfalls eine Auftragsverarbeitung der Vermieterin nicht jedoch des Beklagten ergeben kann.

## 2.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Schadensersatz aus Art. 82 DSGVO oder anderen Vorschriften, weil der Kläger weder einen materiellen noch einen immaterieller kausalen Schaden durch einen Verstoß gegen die DSGVO dargelegt hat.

Nach Art. 82 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Wie unter vorstehender Ziff. 1 ausgeführt, hat der Beklagte den Auskunftsanspruch des Klägers durch das Auskunftsschreiben vom 13.01.2022 erfüllt. Ein Verstoß gegen die DSGVO liegt nur insoweit vor, als dass das Auskunftsschreiben dem Kläger erst zwei Tage nach Ablauf der Monats-

frist des Art. 12 Abs. 3 DSGVO zugegangen ist. Der Kläger hat jedoch nicht ansatzweise dargelegt, welcher Schaden ihm durch die um nur zwei Tage verspätete Auskunftserteilung entstanden sein soll.

Die Ausführungen des Klägers zur Schadenshöhe beschränken sich auf die bloße Behauptung, dass der Kläger einen immateriellen Schaden erlitten habe, weil er „im Ungewissen“ gewesen sei „und ihm die Prüfung nur eingeschränkt möglich“ gewesen sei, „ob und wie die Beklagte seine personenbezogenen Daten verarbeitet“. Im Übrigen beschränken sich die schriftsätzlichen Ausführungen des Klägers zum angeblichen Schaden auf Rechtsansichten und die Höhe von Entschädigungen, die andere Gerichte in völlig anders gelagerten Fallgestaltungen, zu denen der Kläger nichts vorträgt, ausgeurteilt haben. Es fehlt an jeder Darlegung, wie sich die behauptete Ungewissheit und die nur eingeschränkte Prüfungsmöglichkeit konkret auf den Kläger ausgewirkt haben sollen.

Zwar dürfen die Anforderungen an die Darlegung eines immateriellen Schadens nach Art. 82 DSGVO nach der Rechtsprechung des *EuGH* nicht zu hoch angesetzt werden. Gleichwohl beinhaltet Art. 82 DSGVO keinen Anspruch auf eine Entschädigung wegen Verstößen gegen die DSGVO ohne einen Schaden. Soweit ein immaterieller Schaden durch einen Kontrollverlust bei einem Datenabfluss geltend gemacht wird, kann der Kontrollverlust zwar grundsätzlich einen Schaden darstellen. Der Anspruchsteller muss jedoch nachweisen, dass die negativen Folgen eines Verstoßes einen immateriellen Schaden darstellen, denn der bloße Verstoß gegen Bestimmungen der DSGVO reicht nicht aus, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen (*EuGH*, Ur. v. 14.12.2023 – C-456/22 – *Juris*, Rn. 21 f.). Nichts anderes gilt, wenn ein immaterieller Schaden dadurch eingetreten sein soll, dass der Anspruchsteller mangels ausreichender Auskunft „im Ungewissen“ über die gespeicherten Daten war. Der Anspruchsteller muss daher jedenfalls konkrete Umstände darlegen, die auf das Vorliegen eines immateriellen Schadens schließen lassen. Solche Umstände hat der Kläger jedoch nicht ansatzweise vorgetragen. Der erforderliche Vortrag kann auch nicht durch die bloße Bezugnahme auf Entscheidungen anderer Gerichte ersetzt werden, zumal dann nicht, wenn deren Vergleichbarkeit mit dem konkreten Fall nicht dargelegt wird.

### 3.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten, denn im Zeitpunkt der Beauftragung der Rechtsanwälte mit der vorgerichtlichen Tätigkeit hatte der Beklag-



te den Auskunftsanspruch bereits erfüllt.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

5.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

6.

Der Gebührenstreitwert ist gem. §§ 63 Abs. 1, 48 GKG, § 3 ZPO festzusetzen. Der Wert des Auskunftsantrags zu 1. wird mit 500,00 € bemessen. Der Wert des Zahlungsantrags zu 2. entspricht den bezifferten Betrag. Der mit dem Antrag zu 3. geltend gemachte Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten bleibt als Nebenforderung gemäß § 43 Abs. 1 GKG bei der Streitwertbemessung unberücksichtigt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Potsdam  
Jägerallee 10-12  
14469 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Er-

satzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.



**Landgericht Potsdam**  
**2 O 107/23**

**Verkündet am 12.08.2024**



**Beglaubigt**



**Dokument unterschrieben**  
**von: Dragendorf**  
**am: 13.08.2024 14:09**